

BVGer E-4435/2023 vom 17. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4435_2023

FR: TAF E-4435/2023 du 17 janvier 2024

IT: TAF E-4435/2023 del 17 gennaio 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet einzig der Vollzug der Wegweisung (vgl. Bst. E). Die Dispositivziffern 1 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft), 2 (Asyl) und 3 (verfügte Wegweisung) der angefochtenen Verfügung sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

E-4435/2023 Seite 7

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a

Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung zunächst aus, in Russland herrsche eine verfassungsmässig garantierte Niederlassungs-freiheit. Infolgedessen würden die Behörden lediglich noch Kenntnis von einem souveränen Entscheid des einzelnen Bürgers nehmen, das heisse, dieser müsse sich nur noch am Wohn- und Aufenthaltsort registrieren lassen. Somit könnten sich die Beschwerdeführenden in einem beliebigen Teil Russlands niederlassen, um allfälligen Problemen aus dem Weg zu gehen. Dies habe der Beschwerdeführer sodann im Jahr 20(...) bereits getan, als er nach G._____ gezogen sei. Betreffend die Beschwerdeführerin hielt die Vorinstanz fest, Russland sei das flächenmässig grösste Land der Erde, wenn die Beschwerdeführerin sich bei einer Entfernung von über 3'000 Kilometern (Distanz zwischen ihrem letzten Wohnort und G._____) immer noch unsicher fühle, schaffe auch ein Aufenthalt im

E-4435/2023 Seite 8 Ausland keine Abhilfe. Zum Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden führte das SEM aus, da sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllten, könne der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewandt werden. Des Weiteren würden sich den Akten keine Hinweise darauf entnehmen lassen, dass ihnen im Falle der Rückkehr eine Verletzung im Sinne von Art. 3 EMRK drohe. Weder die in Russland herrschende politische Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit ihrer Rückführung. Sie seien beide jung und bei guter Gesundheit. Auch ihre Kinder seien gesund. Zudem verfügten die Beschwerdeführenden über eine gute schulische Ausbildung und der Beschwerdeführer habe bereits Arbeitserfahrungen sammeln können. Dies erlaube ihnen beispielsweise, sich in G._____, wo der Beschwerdeführer bereits gelebt habe, oder auch in einer anderen russischen Metropole beziehungsweise an einem anderen Ort ihrer Wahl niederzulassen und dort eine Arbeitsstelle zu suchen. Dementsprechend lägen keine individuellen Gründe vor, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprächen. Insgesamt erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 6.2

In der Beschwerdeschrift wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Beschwerdeführenden lebten seit 20(...) beziehungsweise 20(...) in der Ukraine. Dies reiche bereits aus, um in Russland als oppositionell eingestuft zu werden. Die Beschwerdeführerin habe durch ihre Heirat mit dem Beschwerdeführer Schande über ihre inguschetische Familie gebracht, womit eine Rückkehr zu ihrer Familie nicht in Frage komme. Folglich müsse sie sich ausserhalb Inguschetiens niederlassen, wo sie als Vertreterin einer Minderheit mit Diskriminierung zu rechnen hätte. Der Sohn der Beschwerdeführenden sei zwar in der

Ukraine geboren, nicht aber registriert worden. Die gemeinsame Tochter verfüge lediglich über eine schweizerische Geburtsurkunde. Der Umstand, dass eines der Kinder nicht registriert sei, könne den russischen Behörden verdächtig erscheinen. Sodann sei die Geburt der Tochter ein Beleg dafür, dass die Familie – insbesondere der Vater – das Land während des Krieges verlassen habe. All dies führe zusammengenommen dazu, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer Einberufung rechnen müsse. Eine weitere Mobilisierung in Russland sei gemäss Experten unvermeidlich. Diesbezüglich müsse davon ausgegangen werden, dass die Mobilisierung vor allem nicht-russische Ethnien oder Personen, die Russland verlassen hätten, betreffen werde. Somit wäre der Beschwerdeführer besonders gefährdet. Nach dem Gesagten bestehe die Gefahr, dass die

E-4435/2023 Seite 9 Beschwerdeführenden und ihre Kinder in Russland in eine existenzielle Notlage geraten würden.

E. 7.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des

E-4435/2023 Seite 10 EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in der Russischen Föderation lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt – auch unter Berücksichtigung des Krieges gegen die Ukraine – nicht als unzulässig erscheinen. Nach

dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1317/2020 vom 24. Oktober 2023 E. 7.2.2 m.w.H.).

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

In Russland besteht grundsätzlich keine Situation allgemeiner Gewalt, auch wenn die dortige Lage angesichts der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine als angespannt eingestuft werden muss (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5228/2023 vom 27. Oktober 2023 E. 7.3.2 m.w.H.).

E. 7.3.2

Im Falle der Beschwerdeführenden ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Russland aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Die Beschwerdeführenden verfügen beide über einen weiterführenden beziehungsweise höheren Schulabschluss (SEM-Akte [...]42/14 F7, F16; [...]43/11 F22). Der Beschwerdeführer war bereits als (...) tätig und hat selbstständig im Bereich der (...) gearbeitet (SEM-Akte [...]42/14 F7, F13, F17). Es ist den Beschwerdeführenden – aufgrund ihrer Ausbildung beziehungsweise ihrer Arbeitserfahrung – somit zuzumuten, sich bei einer Rückkehr erneut um eine Arbeitsstelle zu bemühen (vgl. auch Verfügung des SEM vom 13. Juli 2023 Ziff. III). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer bereits mehrmals gelungen ist, sich an unterschiedlichen Orten in Russland eine Existenz aufzubauen (SEM-Akte [...]42/14 F7 - F9). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie müsse sich ausserhalb Inguschetiens niederlassen, wo sie als Vertreterin einer Minderheit diskriminiert werde, verfängt nicht, da sie bereits vor ihrer Ausreise – und frei von Diskriminierung – ausserhalb Inguschetiens lebte (SEM-Akte [...]43/11 F9). Auch die subjektiven Befürchtungen des Beschwerdeführers, bei einer Mobilisierung Russlands würden vor allem nichtrussische Ethnien oder Personen, die

E-4435/2023 Seite 11 Russland verlassen hätten, eingezogen, überzeugt nicht. Der Beschwerdeführer wurde vom Armeedienst befreit, verfügt über keinerlei militärische Erfahrungen und ist mit seinen 37 Jahren – auch unter der neuen russischen Gesetzgebung (vgl. < <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/russland-soldaten-einberufung-100.html> >, abgerufen am 10.01.2024) – nicht mehr im wehrpflichtigen Alter (SEM-Akte [...]42/14 F7). Ferner ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden und ihre gemeinsamen Kinder allesamt gesund sind. Der Umstand, dass die Kinder noch nie in Russland gewesen seien, ändert auch in Berücksichtigung des Kindeswohls nichts an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Familie.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Russland insgesamt als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4435/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.